



Stadtrecht

Satzung der Stadt Hanau über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4.10 – "Weststadt – zentraler Bereich"

Stadtverordneten- beschluss: 11.5.2020	Ausfertigung: 20.05.2020	Veröffentlichung: 01.07.2020	Inkrafttreten: 18.07.2020
<u>1. Änderung</u> Stadtverordneten- beschluss: 13.06.2022 Veränderung	14.06.2022	17.06.2022	17.06.2022
<u>2. Änderung</u> Stadtverordneten- beschluss: 19.06.2023 Veränderung	23.06.2023	01.07.2023	03.07.2023

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau (Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 51 a HGO) am 11.5.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem des Bebauungsplanes Nr. 4.10 „Weststadt - zentraler Bereich" und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist.

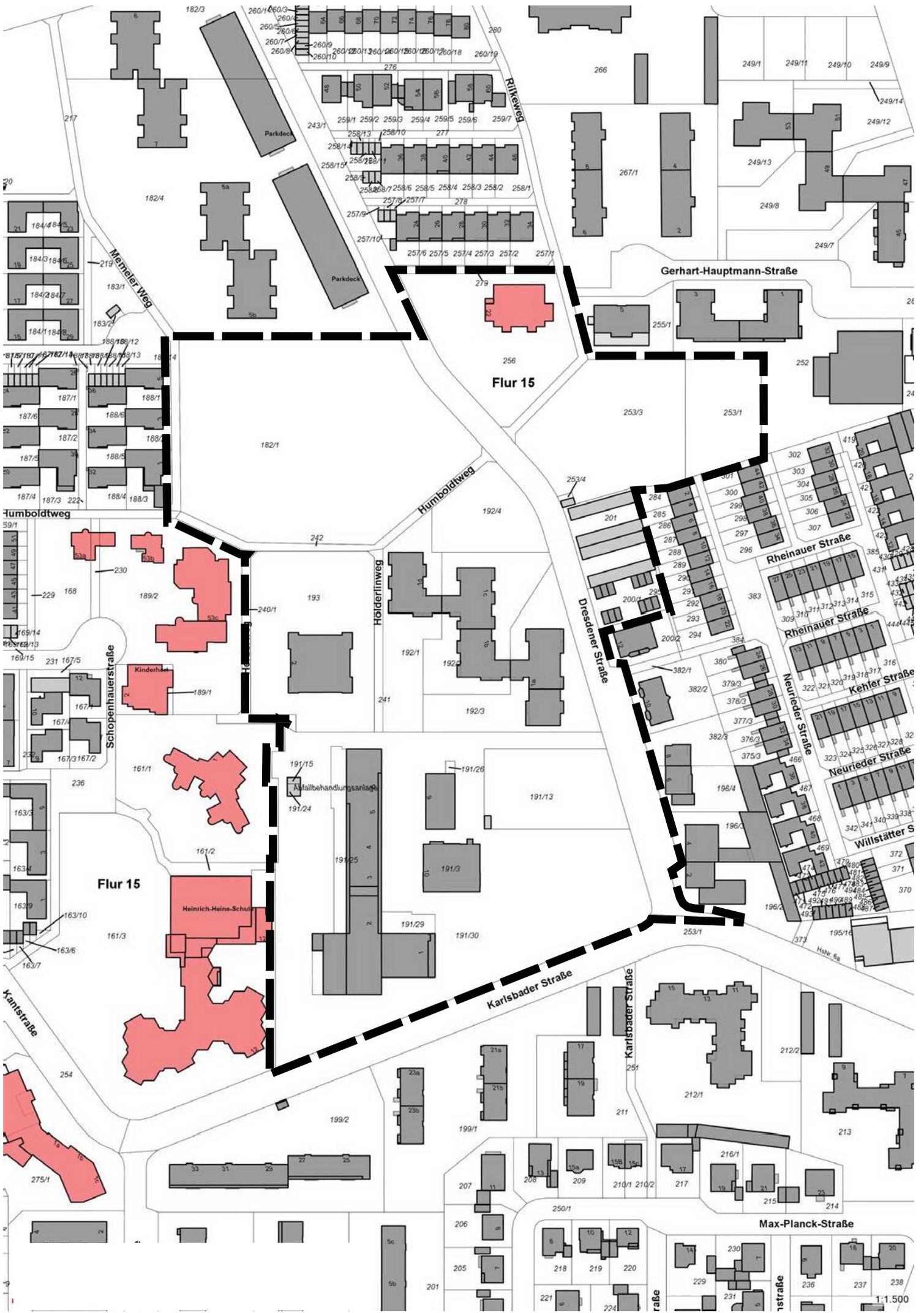
§ 3 Rechtswirkung

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Hanau über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4.10 „Weststadt – zentraler Bereich“ tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 der Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens zum 18.07.2024.



Flur 15

Flur 15

Heinrich-Heine-Schule

Abfallbehandlungsanlage

Kinderheim

Parkdeck

Parkdeck

Gerhart-Hauptmann-Straße

Humboldtweg

Humboldtweg

Schopenhauerstraße

Dresdener Straße

Rheinauer Straße

Rheinauer Straße

Neurieder Straße

Karlsruher Straße

Karlsruher Straße

Max-Planck-Straße

1:1.500